1907/2006 und 453/2010



### POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0)

Überarbeitet am 16.09.2015 Ref. 130000012165

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Richtlinien und gesetzlichen Anforderungen Deutschlands und entspricht nicht unbedingt den Anforderungen anderer Länder.

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname : POINTER® SX®

Synonyme : B11646119

DPX-L5300 50SG

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

: Herbizid

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Du Pont de Nemours (Deutschland) GmbH

Hugenottenallee 175 D-63263 Neu-Isenburg

Deutschland

Telefon : +49 (0) 6102 18-0

Telefax : +49 (0) 6102 18-1224

Email-Adresse : sds-support@che.dupont.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +(49)-69643508409 oder 0800-181-7059

Giftinformationszentralen können unter Umständen ausschließlich

Informationen vorliegen haben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

und nationaler Gesetzgebung für Produkte erforderlich sind.

#### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1B H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Akute aquatische Toxizität,

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Kategorie 1

Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 1

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

1907/2006 und 453/2010



### POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0) Überarbeitet am 16.09.2015

Ref. 130000012165





Achtung

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Stoffe und

Gemische

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die

Gebrauchsanleitung einhalten.,

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung tragen.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt in einer zugelassenen Verbrennungsanlage gemäß der lokalen,

regionalen und nationalen Gesetzgebung entsorgen.

P501 Behälter in einer Abfallbeseitigungsanlage gemäß der lokalen, regionalen und

nationalen Gesetzgebung entsorgen.

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern

reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT). Diese Mischung enthält keine Substanzen, die hochpersistent und hochbioakkumulierbar sind (vPvB).

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

<del></del>				
	Registrierungsnummer	Einstufung gemäss Richtlinie	Konzentration	
		(EU) 1272/2008 (CLP)	(% w/w)	

Tribenuron methyl (CAS-Nr.101200-48-0) (M-Faktor: 100[Akut] 100[Chronisch])

1907/2006 und 453/2010



### POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0) Überarbeitet am 16.09.2015

Ref. 130000012165

Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	50 %
--	------

Trisodium phosphate dodecahydrate (CAS-Nr.10101-89-0)

01-2119489800-32	Skin Corr. 1C; H314	>= 10 - < 15 %	
	Eye Dam. 1; H318		

Natriumcarbonat (CAS-Nr.497-19-8)

01-2119485498-19	Eye Irrit. 2; H319	>= 5 - < 10 %

Die obigen Produkte erfüllen die REACH-Registrierungsanforderungen. Registrierungsnummern sind nicht immer angegeben, weil Substanzen von der Registrierung ausgenommen, bisher nicht für REACH registriert, im Rahmen einer anderen Vorschrift registriert sein können (Verwendung als Biozid, Pflanzenschutzprodukt) usw.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Einatmen : An die frische Luft bringen. Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt

hinzuziehen. Künstliche Beatmung und/oder Sauerstoff kann notwendig sein.

Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Sofort mit Seife und viel

Wasser abwaschen. Beim Auftreten von Hautreizungen oder allergischen

Reaktionen einen Arzt hinzuziehen. Beschmutzte Kleidung vor

Wiedergebrauch waschen.

Augenkontakt : Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Auge offen halten und

langsam und behutsam während 15-20 Minuten mit Wasser ausspülen. Bei

anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Verschlucken : Arzt aufsuchen. KEIN Erbrechen herbeiführen außer auf Anweisung des

Arztes oder des Behandlungszentrums für Vergiftungsfälle. Ist der Verunfallte

bei Bewusstsein: Mund mit Wasser ausspülen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Vergiftungsfälle beim Menschen sind nicht bekannt; Vergiftungssymptome aus

Laborversuchen sind unbekannt.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

1907/2006 und 453/2010



### POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0) Überarbeitet am 16.09.2015

Ref. 130000012165

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

: Wassersprühstrahl, Trockenlöschmittel, Schaum, Kohlendioxid (CO2) Geeignete Löschmittel

Löschmittel, die aus

Sicherheitsgründen nicht zu

verwenden sind

: Wasservollstrahl, (Kontaminationsgefahr)

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

: Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. Kohlendioxid

(CO2) Stickoxide (NOx)

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

: Vollständigen Schutzanzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information

: Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

: (bei kleinen Bränden) Bei großflächigen Bränden soll man das Feuer ausbrennen lassen, wenn es die Gegebenheiten gestatten, um die Kontamination der Umgebung durch Löschwasser zu vermeiden.

Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Zugang zum Gebiet überwachen. Personen fernhalten und auf

windzugewandter Seite bleiben. Staubbildung vermeiden. Das Einatmen von

Staub vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

: Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Wenn das Verschüttungsgebiet porös ist, muss das verunreinigte Material aufgenommen werden, zwecks anschließender Behandlung oder Entsorgung. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen

Behörden in Kenntnis setzen.

1907/2006 und 453/2010



### POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0) Überarbeitet am 16.09.2015

Ref. 130000012165

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Reinigungsmethoden - kleine Mengen an verschüttetem Material Verschüttetes

Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung

geben.

Reinigungsmethoden - große Mengen an verschüttetem Material Staubbildung vermeiden. Das verschüttete Material eindämmen, mit einem funkensicheren Staubsauger aufnehmen oder feucht zusammenkehren und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt

13).

Falls das Produkt in der Nähe wertvoller Pflanzen oder Bäume verschüttet wurde, nach der Reinigung 5 cm der oberen Bodenschicht abtragen.

Sonstige Angaben : Verschüttetes Produkt nie in den Orginalbehälter zwecks Wiederverwertung

geben. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Gebrauch nur nach unseren Empfehlungen. Nur saubere Ausrüstung benutzen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staub oder Sprühnebel nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Ansetzen der Gebrauchslösung wie auf dem (den) Etikett(en) und/oder Gebrauchslösung Gebrauchsanweisung angegeben. Angesetzte unverzüglich verwenden - Nicht lagern. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

: Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Bildung von Stäuben in geschlossenen Räumen vermeiden. Bei der Verarbeitung des Produkts können Stäube ein explosionsfähiges Gemisch mit Luft bilden.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im Originalbehälter lagern. In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort

aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Zusammenlagerungshinweise :

Keine besonderen Beschränkungen zur Zusammenlagerung mit anderen

Produkten.

Lagerklasse (LGK) : 11 : Brennbare Feststoffe

1907/2006 und 453/2010



### POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0)

Überarbeitet am 16.09.2015 Ref. 130000012165

Lagertemperatur : < 35 °C

Sonstige Angaben : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Pflanzenschutzmittel gemäß Verordnung (EU) Nr. 1107/2009.

#### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Falls dieser Unterabschnitt leer ist, liegen keine verwendbaren Daten vor.

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische

Schutzmaßnahmen

: Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Für

angemessene Entlüftung und Staubabsaugung an der Maschine sorgen.

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz : Material: Nitrilkautschuk

Handschuhdicke: 0,4 - 0,7 mm Handschuhlänge: Stulpenhandschuh

Schutzindex:: Klasse 6 Tragedauer: > 480 min

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen,

unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie

Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnützung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen. Handschuhe vor dem Ausziehen mit

Wasser und Seife reinigen.

Haut- und Körperschutz : Herstellung und Verarbeitung: Chemikalienschutzanzug Typ 5 (EN 13982-2)

Mischer und Belader müssen Folgendes tragen: Chemikalienschutzanzug Typ 5

+ 6 (EN ISO 13982-2 / EN 13034) Gummischürze Gummistiefel aus

Nitrilkautschuk (EN 13832-3 / EN ISO 20345).

Sprühauftrag - im Außenbereich:

Traktor / Sprühgerät mit Haube: Persönlicher Körperschutz normalerweise nicht

erforderlich.

Traktor/ Sprühgerät ohne Schutzhaube: Niedrige Anwendung:

Chemikalienschutzanzug Typ 5 + 6 (EN ISO 13982-2 / EN 13034) Gummistiefel

aus Nitrilkautschuk (EN 13832-3 / EN ISO 20345).

Rückentrage-/ Tornister-Spritzgerät: Niedrige Anwendung:

1907/2006 und 453/2010



### POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0) Überarbeitet am 16.09.2015

Ref. 130000012165

Chemikalienschutzanzug Typ 4 (EN 14605) Gummistiefel aus Nitrilkautschuk (EN 13832-3 / EN ISO 20345).

Mechanisch automatisierte Sprühapplikation im geschlossenen Tunnel: Persönlicher Körperschutz normalerweise nicht erforderlich.

Wenn außergewöhnliche Umstände Zugang zum behandelten Areal erfordern, bevor die Wiedereintrittsfrist abläuft, Schutzkleidung Typ 6 (EN13034), Nitrilkautschuk-Handschuhe Klasse 3 (EN 374) und Nitrilkautschuk-Stiefel (EN 13832-3 / EN ISO 20345) tragen.

Um die Ergonomie zu optimieren kann es empfehlenswert sein, beim Tragen gewisser Gewebe, Unterwäsche aus Baumwolle anzuziehen. Auskunft beim Lieferanten einholen. Bekleidungsmaterialien, die gegenüber Wasserdampf wie auch Luft resistent sind, maximieren den Tragkomfort. Die Materialien sollen widerstandsfähig sein, um die Unversehrtheit und die eingesetzte Schutzbarriere aufrecht zu erhalten. Die Durchbruchbeständigkeit des Gewebes muss, unabhängig von der empfohlenen Schutzmarke, überprüft werden, um eine angemessene Leistungsstärke des Materials in Bezug auf das entsprechende Mittel und die Expositionsart sicherzustellen.

Schutzmaßnahmen

Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden. Gesamte Chemikalienschutzbekleidung vor Gebrauch inspizieren. Im Falle chemischer oder physikalischer Schäden oder falls verunreinigt, sollen Bekleidung und Handschuhe ersetzt werden. Während der Anwendung dürfen sich nur geschützte Handhaber in dem Gebiet aufhalten.

Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Regelmäßige Reinigung der Geräte, des Arbeitsbereiches und der Bekleidung. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereichs getragen werden. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Aus Umweltschutzgründen sind alle verunreinigten Schutzausrüstungen vor Wiedergebrauch zu entfernen und zu reinigen. Kleidung/persönliche Schutzausrüstung sofort ausziehen, wenn das Material eindringt. Sich gründlich waschen und saubere Kleider anziehen. Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Atemschutz

Herstellung und Verarbeitung: Halbmaske mit Partikelfilter FFP1 (EN149)

Mischer und Belader müssen Folgendes tragen: Halbmaske mit Partikelfilter FFP1 (EN149)

Sprühauftrag - im Außenbereich: Traktor / Sprühgerät mit Haube: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Traktor/ Sprühgerät ohne Schutzhaube: Niedrige Anwendung: Halbmaske mit Partikelfilter FFP1 (EN149)

Rückentrage-/ Tornister-Spritzgerät: Halbmaske mit Partikelfilter FFP1 (EN149)

1907/2006 und 453/2010



### POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0) Überarbeitet am 16.09.2015

Ref. 130000012165

Mechanisch automatisierte Sprühapplikation im geschlossenen Tunnel: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form : fest, Granulat

Farbe : hellbraun

Geruch : mild

Geruchsschwelle : nicht bestimmt

: 8,4 - 9,4 bei 10 g/l ( 20 °C) (1% Lösung in Wasser) pH-Wert

Schmelzpunkt : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig)

: Unterstützt die Verbrennung nicht.

Thermische Zersetzung : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Selbstentzündungstemperatur : Art des Testes :SelbstentzündungstemperaturNicht erhältlich für diese Mischung.

Oxidierende Eigenschaften : Das Produkt ist nicht brandfördernd.

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Untere Explosionsgrenze/

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

: Nicht erhältlich für diese Mischung.

Obere Explosionsgrenze/

obere Entzündbarkeitsgrenze

: Nicht erhältlich für diese Mischung.

Dampfdruck : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Relative Dichte : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Schüttdichte : 640 kg/m3, gepackt

Wasserlöslichkeit : löslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Nicht anwendbar

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkei : Nicht erhältlich für diese Mischung.

1907/2006 und 453/2010



### POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0) Überarbeitet am 16.09.2015

Ref. 130000012165

t

#### 9.2. Sonstige Angaben

Phys.-chem./weitere Angaben : Keine anderen Daten sind besonders zu erwähnen.

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität : Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.2. Chemische Stabilität : Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und

Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit

: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang. gefährlicher Reaktionen Polymerisation tritt nicht ein. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer

Lagerung und Anwendung.

10.4. Zu vermeidende

Bedingungen

: Zersetzt sich langsam unter Wassereinwirkung. Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen. Bei sehr staubigen Bedingungen kann dieses

Material explosionsfähige Gemische mit Luft bilden.

10.5. Unverträgliche

Materialien

10.6. Gefährliche

Zersetzungsprodukte

: Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

: Schwefeloxide

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität

LD50 / Ratte : > 5 000 mg/kg Methode: Fest-Dosis-Methode

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Akute inhalative Toxizität

Tribenuron methyl

LC50 / 4 h Ratte : > 6,0 mg/l

Akute dermale Toxizität

LD50 / Ratte : > 5 000 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Hautreizung

Kaninchen

Ergebnis: Keine Hautreizung

1907/2006 und 453/2010



### POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0) Überarbeitet am 16.09.2015

Ref. 130000012165

Methode: OECD Prüfrichtlinie 404

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Interner Studienbericht.

#### Augenreizung

Kaninchen

Ergebnis: Keine Augenreizung Methode: OECD Prüfrichtlinie 405

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Interner Studienbericht.

#### Sensibilisierung

Meerschweinchen

Ergebnis: Verursacht Sensibilisierung. Methode: Maximierungstest (GPMT)

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Interner Studienbericht.

#### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Tribenuron methyl

Folgende Wirkungen traten bei Expositionswerten auf, die deutlich über denen lagen, die bei Anwendungsbedingungen laut Etikett zu erwarten sind.

Oral - Futter Maus Expositionszeit: 90 d NOAEL: 500 mg/kg

Verminderte Gewichtszunahme

Oral Ratte

Expositionszeit: 28 d

Verminderte Gewichtszunahme

#### Mutagenitätsbewertung

• Tribenuron methyl

Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung. Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.

#### Karzinogenizitätsbewertung

• Tribenuron methyl

Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen einstufbar. Bei Labortieren wurde ein erhöhtes Auftreten von Tumoren festgestellt. Ziel(e): Milchdrüsen

#### Bewertung der Reproduktionstoxizität

 Tribenuron methyl Keine Reproduktionstoxizität

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

1907/2006 und 453/2010



### POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0) Überarbeitet am 16.09.2015

Ref. 130000012165

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Aspirationsgefahr

Das Gemisch hat keine Eigenschaften, die ein Potenzial zur Aspirationsgefährdung aufweisen.

#### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen

statischer Test / LC50 / 96 h / Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 120 mg/l

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen

ErC50 / 72 h / Pseudokirchneriella subcapitata (einzellige Grünalge): > 0,080 mg/l

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Interner Studienbericht.

EC50 / 7 d / Lemna gibba (Gemeine Wasserlinse): 0,00652 mg/l

Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPP 122-2 & 123-2

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren

EC50 / 48 h / Daphnia (Wasserfloh): > 120 mg/l

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

(Angaben über das Produkt selbst) Informationsquelle: Interner Studienbericht.

#### Chronische Toxizität bei Fischen

• Tribenuron methyl

NOEC / 21 d / Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 560 mg/l

Frühes Entwicklungsstadium / NOEC / 62 d / Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 11,9 mg/l

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 204

Informationsquelle: Interner Studienbericht.

#### Chronische Toxizität bei wirbellosen Wassertieren

Tribenuron methyl

NOEC / 21 d / Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 120 mg/l

NOEC / 21 d / Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 120 mg/l

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Informationsquelle: Interner Studienbericht.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

1907/2006 und 453/2010



### POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0) Überarbeitet am 16.09.2015

Ref. 130000012165

#### Biologische Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar. Die Schätzung beruht auf Daten des Wirkstoffs.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation

Keine Bioakkumulation. Die Schätzung beruht auf Daten des Wirkstoffs.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Mobilität im Boden

Unter realen Verwendungsbedingungen wird keine Bewegung des Produktes aus der obersten Bodenschicht erwartet.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT). / Diese Mischung enthält keine Substanzen, die hochpersistent und hochbioakkumulierbar sind (vPvB).

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

#### Sonstige ökologische Hinweise

Keine anderen ökologischen Auswirkungen sind besonders zu erwähnen. Siehe Produktetikett für zusätzliche Anwendungsanleitungen bezüglich Umweltvorsorge.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt : Produktreste nicht als Hausmüll entsorgen, sondern in Orginalverpackungen bei

einem offiziellen Entsorger anliefern. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der

Stadt- oder Kreisverwaltung.

Verunreinigte Verpackungen : Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen an den autorisierten

Sammelstellen im Rahmen des IVA-Entsorgungskonzeptes PAMIRA abgeben.

Ort- und Zeitpunktangaben dieser Sammlungen erhalten Sie von Ihrem

Händler.

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

**ADR** 

14.1. UN-Nummer: 3077

14.2. Ordnungsgemäße UN- UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Tribenuron

Versandbezeichnung: methyl)

14.3. Transportgefahrenklassen:914.4. Verpackungsgruppe:III

14.5. Umweltgefahren: Weitere Informationen siehe Abschnitt 12.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Keine Daten verfügbar

1907/2006 und 453/2010



### POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0)

Überarbeitet am 16.09.2015 Ref. 130000012165

IATA C

14.1. UN-Nummer:

14.2. Ordnungsgemäße UN-Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s. (Tribenuron

Versandbezeichnung: methyl)

14.3. Transportgefahrenklassen: 9 14.4. Verpackungsgruppe: Ш

14.5. Umweltgefahren: Weitere Informationen siehe Abschnitt 12.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

DuPont interne Empfehlungen und Hinweise für den Transport: ICAO / IATA nur Transportflugzeug

**IMDG** 

14.1. UN-Nummer: 3077

14.2. Ordnungsgemäße UN-ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID,

Versandbezeichnung: N.O.S. (Tribenuron methyl)

14.3. Transportgefahrenklassen: 14.4. Verpackungsgruppe: Ш

14.5. Umweltgefahren: Meeresschadstoff 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse : WGK 3 stark wassergefährdend

Selbsteinschätzung

Sonstige Vorschriften : Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäss Verordnung (EG) Nr.

1272/2008. Beschäftigungsbeschränkungen nach den

Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten. Richtlinie 98/24/EG

zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der

Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der

Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen beachten. Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten beachten.

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses/diese Produkte ist eine Stoffsicherheitsbeurteilung nicht erforderlich. Die Mischung ist gemäß den Vorgaben der Vorschrift (EC) Nr. 1107/2009 registriert. Siehe Etikett bezüglich Informationen zur Expositionsabschätzung.

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Volltext der unter Abschnitt 3 genannten Gefahrenhinweise.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

1907/2006 und 453/2010



### POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0)

Überarbeitet am 16.09.2015 Ref. 130000012165

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sonstige Angaben berufsmäßige Verwendung

#### Abkürzungen und Kurzworte

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter

auf der Straße

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

CAS-Nr. Indexnummer des Chemical Abstracts Service
CLP Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

EbC50 Konzentration, bei der eine 50-prozentige Abnahme der Biomasse beobachtet wird

EC50 Mittlere wirksame Konzentration

EN Europäische Norm EPA Umweltschutzbehörde

ErC50 Konzentration, bei der eine 50-prozentige Hemmung der Wachstumsrate beobachtet

wird

EyC50 Konzentration, bei der eine 50-prozentige Hemmung des Zellertrags beobachtet wird

IATA C Internationaler Luftverkehrsverband (Fracht)

IBC-Code Internationaler Code für die Beförderung von Chemikalien als Massengut

ICAO Internationale Zivilluftfahrt-Organisation ISO Internationale Organisation für Normung

IMDG Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

LC50 Mittlere letale Konzentration

LD50 Mittlere letale Dosis

LOEC Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung LOEL Niedrigste Dosierung mit beobachtetem Effekt

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch

Schiffe

n.o.s. Nicht anders angegeben

NOAEC Konzentration ohne beobachtete schädigende Wirkung

NOAEL Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

NOEL Höchste unwirksame Dosis

OECD Organisation für wirtschaftiche Zusammenarbeit und Entwicklung

OPPTS Büro für Prävention, Pestizide und toxische Substanzen

PBT Persistent, bioakkumulierend und toxisch

STEL Kurzzeitgrenzwert

TWA Zeitlich gewichteter Durchschnitt (TWA): vPvB sehr persistent und stark bioakkumulierend

#### **Weitere Information**

Vor Gebrauch DuPonts Sicherheitsinformationen beachten., Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. 

® Marke von E.I. du Pont de Nemours and Company

Wichtige Abänderungen gegenüber der früheren Ausgabe werden mit einer Doppellinie hervorgehoben.

1907/2006 und 453/2010



## POINTER® SX®

Version 7.0 (ersetzt: Version 6.0)

Überarbeitet am 16.09.2015 Ref. 130000012165 Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Die obgenannten Angaben beziehen sich nur auf das bestimmte genannte Produkt(die bestimmten genannten Produkte) und ist nicht übertragbar auf dieses(diese) Produkt(e), wenn dieses(diese) mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird(werden), oder wenn das Material verändert oder einer Bearbeitung unterzogen wird, ausser dies sei ausdrücklich im Text vermerkt. 15/15